



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen VII 5 - 4300 - 301 #25

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr M. Hinderer
Telefon 0611 815-2449
Telefax 0611 32 717 2449
E-Mail martin.hinderer@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. Februar 2018

Fertigung von Vermessungsrissen

Änderung der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung sowie
Liegenschaftskatasterführungsanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 in Verbindung mit Abschnitt 5.2.1 Abs. 1 der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung (LEA) vom 27. August 2014 (StAnz. S. 745) sind in Gebieten, in denen die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Lagekoordinaten der Katasterpunkte die Qualität nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 der LEA erreichen (koordinatenbasierter Katasternachweis), keine ergänzenden Zahlennachweise (Vermessungsrisse, etc.) mehr erforderlich.

Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Vor diesem Hintergrund lege ich folgende neue Grundsätze zur Fertigung von Vermessungsrissen sowie zur Übernahme der Vermessungsrise und der Skizzen zur Niederschrift in die Sammlung der Aufnahmelemente fest.

1. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen werden in Vermessungsrissen dokumentiert. Zu diesem Zweck werden neue Vermessungsrisse angelegt oder im Liegenschaftskataster vorhandene Vermessungsrisse fortgeführt. Auf die Fertigung von temporären Vermessungsrissen soll insoweit verzichtet werden.
2. Der Inhalt des Vermessungsrisses bestimmt sich insbesondere in Abhängigkeit der Datenqualität der Lagekoordinaten der darin nachgewiesenen Grenzpunkte.
3. Neue Vermessungsrisse werden als Einzel- oder als Sammelriss gefertigt.



4. In Vermessungsrissen werden folgende Objekte bzw. fachlichen Informationen nachgewiesen:
 - a) Die Objekte der Liegenschaftsvermessung mit ihren Abgrenzungen,
 - b) die Katasterpunkte mit ihrer Punktkennung,
 - c) die Längen der einzelnen Gebäude- und Bauteilseiten und zugehörigen geometrischen Bedingungen,
 - d) örtlich ermittelte Abstände von Gebäuden und Bauteilen zur Grenze (Orthogonalelemente),
 - e) die Radien von Kreisbögen,
 - f) die Nummern der Fluren und Flurstücke,
 - g) die Kurzbezeichnung für die Art des Gebäudes bzw. Bauteils und weiteren baulichen Objekts, sonstige Gebäudeinformationen (zum Beispiel Zustand des Gebäudes) und - soweit feststellbar - die Hausnummern,
 - h) die Namen der Gewanne, Straßen, Gewässer, Plätze und öffentlichen Gebäude,
 - i) gegebenenfalls die Grenzeinrichtungen mit ihren Abständen zur Grenze und die Mauerstärken,
 - j) sonstige vermessungstechnische Angaben (zum Beispiel Art und Beschaffenheit der Grenzmarken, Bezug der Gebäudemaße, relative Höhe einer Grenzmarke ober- oder unterhalb der Erdoberfläche),
 - k) Nordpfeil,
 - l) Ordnungsmerkmale zur Identifizierung des Vermessungsrisses.
5. In Gebieten, in denen noch nicht alle Lagekoordinaten der Grenzpunkte im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem die Mindestanforderungen an die Qualität eines koordinatenbasierten Katasternachweises erfüllen, werden in Vermessungsrissen zusätzlich folgende Informationen dokumentiert:
 - a) Grenzlängen und andere Kontrollmaße (Streben, Spannen),
 - b) geometrische Bedingungen an Grenzverläufen,
 - c) alle sonstigen nicht in anderen Nachweisen enthaltenen Aufnahmeelemente.

Ein Gebiet ist ein durch Straßen, Wege, Fließgewässer oder Bahnlinien abgegrenzter Bereich, der in der Regel mehrere Flurstücke umfasst.

6. Skizzen zu Niederschriften über Ergebnisse von Grenzfestlegungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen werden nicht mehr in die Sammlung der Aufnahmeelemente übernommen.

Bereits in der Sammlung der Aufnahmeelemente geführte Skizzen zu Niederschriften und zu Protokollen über Ergebnisse von Grenzfestlegungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen können dort verbleiben.

Zur Abbildung dieser Grundsätze in den geltenden Verwaltungsvorschriften bedürfen die Abschnitte 3.2.3, 5.2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.3 der LEA sowie der Abschnitt 8.2 der Liegenschaftskatasterführungsanweisung (LFA) vom 1. November 2016 (StAnz. S. 1513) einer Anpassung.

Die ab sofort geltenden Fassungen dieser Abschnitte der LEA und LFA sind in der Anlage 1 dargestellt. Dabei sind die im Vergleich zur LEA vom 27. August 2014 (StAnz. S. 745) und LFA vom 1. November 2016 (StAnz. S. 1513) vorgenommenen Änderungen in

blauer Schriftfarbe und zusätzlich mittels Durchstreichung und Unterstreichung (für eingefügte Passagen) gekennzeichnet.

Eine konsolidierte Fassung der LEA mit allen zwölf Anlagen (Stand: 21. Februar 2018) ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2: Reinschrift, Anlage 3: Änderungsfassung). Diese enthält alle seit ihrer letzten Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 2014 S. 745) vorgenommenen Änderungen. Darüber hinaus wurde in dieser Fassung Folgendes berücksichtigt:

- Anpassungen an den Inhalt der LFA vom 1. November 2016 (StAnz. S. 1513),
- eine Klarstellung in Abschnitt 4.6 Abs. 2, dass durch einen rechtwinkligen Streckenzug keine besonderen Gebäude- bzw. Bauwerkspunkte entstehen dürfen,
- eine Ergänzung bzw. Klarstellung in Anlage 3, nach der die manuelle Anhebung der Genauigkeitsstufe eines Neupunktes in einem Bericht, den die Vermessungsstellen mit den Vermessungsschriften einreichen, zu begründen ist,
- einige wenige redaktionelle Änderungen sowie
- in Anlage 3 der LEA der Inhalt der Verfügung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 11. Januar 2016 (Az. II 1.11 - LA - 02-05-00-00 - A - 001 # 002).

Die ab sofort geltende LEA wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die zugehörigen zwölf Anlagen erscheinen wegen ihres Umfangs dort nicht. Sie können gemeinsam mit dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter <https://hvbhg.hessen.de/> (Rubrik „Über uns >> Rechtsgrundlagen“) abgerufen werden.

Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

- Die LEA vom 27. August 2014, Az. I 4 - 4300 - 301 #17 (StAnz. S. 745),
- der Erlass vom 8. Januar 2016, Az. I 4 - 4300 - 301 #22, Empfangs- und Vertretungsvollmachten sowie Kostenübernahmeerklärungen (nicht veröffentlicht),
- der Erlass vom 14. September 2016, Az. I 4 - 4300 - 301 #23, Einschränkung des Anwendungsbereichs der rechnerischen Grenzfestlegung (nicht veröffentlicht) und
- die Verfügung des HLBG vom 11. Januar 2016, Az. II 1.11 - LA - 02-05-00-00 - A - 001 # 002, Satellitengestützte Bestimmung von Katasterpunkten mit unabhängig voneinander betriebenen GNSS (nicht veröffentlicht).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biefang

Anlagen

1. Änderungsfassung der Abschnitte 3.2.3, 5.2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.3 der LEA sowie des Abschnitts 8.2 der LFA
2. Konsolidierte Fassung der LEA mit Anlagen (in Reinschrift)
3. Konsolidierte Fassung der LEA mit Anlagen (Änderungsfassung)

Änderungsfassung der Abschnitte 3.2.3, 5.2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.3 der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung

(Stand: 21. Februar 2018)

3.2.3 Einrichtung des LOP-Feldes

(1) LOP sind fachgerecht in das amtliche geodätische Raumbezugssystem einzugliedern. Die Bestimmung kann unmittelbar mit Anschluss an die SAPOS-Referenzstationen oder an geeignete terrestrische Lagefestpunkte (LFP) erfolgen. Sofern die Wahrung des Nachbarschaftsprinzips oder die Realisierung geometrischer Bedingungen dies erfordern, kann in Ausnahmefällen auch an bestehende und geeignete SVP oder LOP angeschlossen werden. Die Identität der Anschlusspunkte ist örtlich zu überprüfen.

(2) Zur Eingliederung der LOP in das amtliche geodätische Raumbezugssystem können - anstelle der Neubestimmung von AP gemäß Abschnitt 3.2.2 - auch projektbezogene temporäre Anschlusspunkte vorweg bestimmt werden, wenn die LOP aufgrund

- a) der Gestaltung und Bebauung der betreffenden Grundstücke,
- b) der Art und Lage der aufzunehmenden Objekte,
- c) der topographischen Geländebeziehungen

nicht direkt an das vorhandene AP-Feld angeschlossen werden können und eine dauerhafte Verdichtung des AP-Feldes im Messungsgebiet nicht erforderlich ist.

(3) In LOP-Feldern, in denen die Lagekoordinaten im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem mindestens folgende Qualität aufweisen, ~~sind keine ergänzenden Zahlennachweise mehr erforderlich (bilden diese den koordinatenbasierten Katasternachweis). Über Ausnahmen entscheidet die katasterführende Stelle.~~

a) Orts- und Feldlagen

Punktart	GST	VWL	Bemerkungen
GP	2100	1200	
GbP, BwP	2100	1200	für grenznahe Punkte (siehe Abschnitt 4.6 Abs. 6)
GbP, BwP	2200	1200	für nicht grenznahe Punkte

b) Waldgebiete

Punktart	GST	VWL	Bemerkungen
GP	2200	1200	
GbP, BwP	2200	1200	

(4) In LOP-Feldern, die den Bedingungen nach Abs. 3 nicht genügen, ist der kontrollierte Messwert weiterhin das vorrangige Bestimmungselement.

5.2 Erhebungsdaten

Die Erhebungsdaten werden ~~soweit erforderlich~~ in folgenden Nachweisen dokumentiert:

- a) Fortgeführte und/oder neu angelegte Vermessungsrise, AP-Beschreibungen und Beobachtungsbücher,
- ~~b) temporäre Vermessungsrise (Abschnitt 5.2.1 Abs. 9),~~
- ~~eb) Unterlagen über die Identitätsprüfung der als Anschluss- und Kontrollpunkte verwandten LFP und KP,~~
- ~~ec) Dokumentation der Prüfung des SAPOS-Vermessungssystems durch Vergleichsmessung (Abschnitt 4.3 Abs. 4),~~
- ~~ed) Unterlagen über die Grenzuntersuchung,~~
- ~~fe) Absteckungsnachweise,~~
- ~~gf) Liegenschaftskarte mit Punktnummern und Übersichten über die Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugssystems inklusive der AP vom Vermessungsgebiet,~~
- ~~hg) graphische Darstellung der Messanordnung (Messungsplan) bei Anwendung des Polarverfahrens,~~
- ~~ih) Protokolle über die Berechnung der Koordinaten und Flächen,~~
- ~~ji) Niederschriften über die Ergebnisse der Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung,~~
- ~~kj) Unterlagen mit Informationen für den Fortführungsnachweis,~~
- ~~lk) maßstäblicher graphischer Nachweis der neuen bzw. der veränderten ALKIS-Objekte.~~

Die Nachweise der Erhebungsdaten sollen in digitaler Form vorgelegt werden. Vermessungsrise, AP-Beschreibungen und Beobachtungsbücher dokumentieren die örtlich gemessenen Strecken ohne Reduktion auf das Referenzellipsoid und ohne Abbildungskorrektion. In den folgenden Unterabschnitten wird näher auf einzelne Nachweise von Erhebungsdaten eingegangen.

5.2.1 Vermessungsrise

~~(1) Vermessungsrise werden nur in den Gebieten gefertigt, in denen die KP-Koordinaten nicht die Qualität nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 erreichen.~~

~~(1) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen werden in Vermessungsrissen dokumentiert. Deren Inhalt bestimmt sich insbesondere in Abhängigkeit der Datenqualität der Lagekoordinaten der darin nachgewiesenen Grenzpunkte.~~

(2) Im Vermessungsriss sollen werden folgende Objekte bzw. fachlichen Informationen nachgewiesendargestellt werden:

- a) Die Objekte der Liegenschaftsvermessung mit ihren Abgrenzungen,
- b) die KP mit ihrer Punktkennung,
- c) die Längen der einzelnen Gebäude- und Bauteilseiten und zugehörige geometrische Bedingungen,
- d) örtlich ermittelte Abstände von Gebäuden und Bauteilen zur Grenze (Orthogonalelemente),
- e) die Radien von Kreisbögen,
- ~~ef) die Nummern der Fluren und Flurstücke,~~
- ~~eg) die Kurzbezeichnung für die Art des Gebäudes bzw. Bauteils und weiteren baulichen Objekts (Anlagen 4 und 5), sonstige Gebäudeinformationen (zum Beispiel Zustand des Gebäudes) und - soweit feststellbar - die Hausnummern,~~
- ~~eh) die Namen der Gewanne, Straßen, Gewässer, Plätze und öffentlichen Gebäude,~~
- ~~f) alle sonstigen nicht in anderen Nachweisen enthaltenen Aufnahmeelemente,~~

~~g) die geometrischen Bedingungen,~~

hi) gegebenenfalls die Grenzeinrichtungen mit ihren Abständen zur Grenze und die Mauerstärken,

ij) sonstige vermessungstechnische Angaben (zum Beispiel Art und Beschaffenheit der Grenzmarken, Bezug der Gebäudemaße, relative Höhe einer Grenzmarke ober- oder unterhalb der Erdoberfläche),

~~jk) ungefähre Maßstab und Nordpfeil,~~

kl) Ordnungsmerkmale zur Identifizierung des Vermessungsrisse.

(3) In Gebieten, in denen noch nicht alle Lagekoordinaten der Grenzpunkte im amtlichen geodätischen Raumbezugssystem mindestens die Qualität nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 erreichen, werden in Vermessungsrisse zusätzlich folgende Informationen dokumentiert:

a) Grenzlängen und andere Kontrollmaße (Streben, Spannen),

b) geometrische Bedingungen an Grenzverläufen,

c) alle sonstigen nicht in anderen Nachweisen enthaltenen Aufnahmeelemente.

Ein Gebiet ist ein durch Straßen, Wege, Fließgewässer oder Bahnlinien abgegrenzter Bereich, der in der Regel mehrere Flurstücke umfasst.

~~(34)~~ Neue Vermessungsrisse werden als Einzel- oder als Sammelrisse gefertigt.

~~(45)~~ Der Vermessungsriß soll möglichst nach Norden oder Osten ausgerichtet sein. Die topographische Abgrenzung soll sich an Flur- und Gewanngrenzen bzw. an den Grenzen von Verkehrs- oder Gewässerflächen orientieren. Innerhalb von Baublöcken erfolgt die Abgrenzung entlang von Flurstücksgrenzen.

~~(56)~~ Die Vermessungsergebnisse sind grundsätzlich nur in einem Vermessungsriß darzustellen. Doppeldarstellungen in angrenzenden Vermessungsrisse sind nur soweit vorzunehmen, wie es für einen zweifelsfreien Anschluss notwendig ist (zum Beispiel Darstellung der Knickpunkte mit ihren Punktnummern an der Rißgrenze).

~~(67)~~ Die Grundrißsituation ist ungefähr maßstäblich unter Ausnutzung der Rißformate wiederzugeben. Der Maßstab ist so zu wählen, dass alle Eintragungen bei einer Ausgabe im Originalformat deutlich lesbar sind. Zur besseren Übersicht sind Verzerrungen erlaubt, Randzeichnungen sollen allerdings vermieden werden.

~~(78)~~ Die graphische Ausarbeitung und Randgestaltung richtet sich nach dem Muster der Anlage 11. Soweit dort keine Festlegungen getroffen sind, gelten unter anderem für die Darstellung der Abgrenzung von Gebäuden, Bauteilen und weiteren baulichen Objekten in Vermessungsrisse die Regelungen zur Präsentation dieser Objekte in Ausgaben aus der Liegenschaftskarte entsprechend.

~~(89)~~ Ein neuer Vermessungsriß wird entweder dauerhaft in das Liegenschaftskataster übernommen oder dient zur Einarbeitung in einen bereits im Liegenschaftskataster vorhandenen Vermessungsriß. Diese Fortführung soll digital erfolgen.

~~(9) In Gebieten, in denen die KP-Koordinaten die Qualität nach Abschnitt 3.2.3 Abs. 3 erreichen, werden im Liegenschaftskataster vorhandene Vermessungsrisse in der Regel nicht mehr fortgeführt. Notwendige zusätzliche Informationen zur Liegenschaftsvermessung werden in temporären Vermessungsrisse dokumentiert. Für diese gelten geringere Anforderungen an die graphische Ausarbeitung.~~

5.2.2 AP-Beschreibungen

(1) Die Sicherung und topographische Einmessung der AP ist mit einer Skizze im Vordruck „AP-Beschreibung“ nachzuweisen.

| (2) Für die Fortführung vorhandener AP-Beschreibungen gilt Abschnitt 5.2.1 Abs. [8-9](#) Satz 2 entsprechend.

.....

5.3 Fortführungsentwurf

(1) Mit der Erstellung des Fortführungsentwurfes endet für die ausführende Vermessungsstelle der Erhebungsprozess für das ALKIS.

(2) Der Fortführungsentwurf ist im Format der NAS zu fertigen. Der Mindestinhalt eines Fortführungsentwurfes (Objekte mit ihren Attributen und Relationen) ergibt sich aus Anlage 12.

| (3) Dem Fortführungsentwurf ist eine Präsentationsgraphik (Abschnitt 5.2 Buchst. [k](#)) sowie eine Datei der benutzten Anschlusspunkte (im Format der NAS) beizufügen.

Änderungsfassung des Abschnitts 8.2 der Liegenschaftskatasterführungsanweisung

(Stand: 21. Februar 2018)

8.2 Sammlung der Aufnahmeelemente und Katasterakten

- (1) In der Sammlung der Aufnahmeelemente werden dauernd aufbewahrt:
- a) Vermessungsrisse,
 - b) Beobachtungsbücher,
 - c) Nachweise über Koordinaten in einem örtlichen System (Abschnitt 5.2.3 Abs. 3 der LEA),
 - d) AP-Beschreibungen,
 - ~~e) Skizzen zu Niederschriften und zu Protokollen über Ergebnisse von Grenzfestlegungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen,~~
 - ~~fe) Zustandsübersichten.~~
- (2) In den Katasterakten werden dauernd aufbewahrt:
- a) Fortführungsentwürfe der Vermessungsstellen,
 - b) Erläuterungen und Hinweise zu Nachweisen der Erhebungsdaten sowie Fortführungsentwürfen,
 - c) Fortführungsnachweise einschließlich der Aktenvermerke, aus denen hervorgeht, welchen Personen, wann und in welcher Form die Verwaltungsakte (Fortführungsmittelungen) bekannt gegeben wurden,
 - d) Ausfertigungen der Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheide sowie zugehörige Niederschriften und entsprechende Protokolle, ferner Aktenvermerke, aus denen hervorgeht, welchen Personen wann und in welcher Form diese Verwaltungsakte bekannt gegeben wurden,
 - e) Grenzfeststellungsverträge,
 - f) Widerspruchsbescheide, gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche,
 - g) Ausfertigungen der Flurbereinigungspläne, Zusammenlegungspläne sowie Tauschpläne nach FlurbG, Umlegungspläne (einschließlich Teilumlegungspläne und Vorwegnahmen der Entscheidung), Beschlüsse über vereinfachte Umlegungen und Grenzbereinigungspläne sowie Enteignungsbeschlüsse einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise über den Eintritt der Unanfechtbarkeit,
 - h) AP-Akten bestehend aus Netzbildern der AP-Bestimmungen, die Qualität der AP-Bestimmungen ausweisende Berechnungs- und Ergebnisprotokolle sowie Erläuterungsberichte zu AP-Bestimmungen,
 - i) Nachweise oder Erklärungen über das Eigentum an im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken.

Grenzfeststellungsverträge und frühere Protokolle über Ergebnisse von Grenzfestlegungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen werden zusätzlich in analoger Form aufbewahrt.

- (3) Die Dokumente und Urkunden in der elektronischen Sammlung der Aufnahmeelemente und den elektronischen Katasterakten werden mit Metadaten beschrieben sowie georeferenziert oder vorgangsbezogen gespeichert. Es wird ein zukunftsfähiges Dateiformat und ein Dateiablage-System genutzt, das eine langfristige, unveränderliche Les- und Nutzbarkeit der Dokumente und Urkunden gewährleistet. Darüber hinaus werden die durch eine Fortführung veränderten oder untergehenden Dateien in ihren ursprünglichen Versionen mit einer entsprechenden Kennzeichnung gespeichert.

- (4) Gültige analoge Dokumente, die
 - a) noch nicht in der elektronischen Sammlung der Aufnahmeelemente und den elektronischen Katasterakten geführt werden, sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit digitalisiert werden,
 - b) bereits in der elektronischen Sammlung der Aufnahmeelemente oder den elektronischen Katasterakten geführt werden, sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit außer Gebrauch gesetzt werden, soweit dem nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen (zum Beispiel fehlende Beweiskraft bei handschriftlich unterzeichneten Willenserklärungen). Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Dokumente mit Aufnahmeelementen, die sich nicht auf den aktuellen Nachweis der Liegenschaften beziehen, werden außer Gebrauch gesetzt.
- (6) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde regelt Näheres über
 - a) das Führen der Sammlung der Aufnahmeelemente und der Katasterakten und
 - b) das Aussondern und Archivieren außer Gebrauch gesetzter Dokumente.